



TV Oppenweiler 1911 e.V.
Wir bewegen was!

Geschäftsordnung des TV Oppenweiler

Vorbemerkungen

Geschäftsordnung des Turnvereins Oppenweiler 1911 e.V. auf Basis der Satzung (§ 10), verabschiedet durch den Gesamtausschuss am 14. Mai 2013.

§ 1 Grundsätze

Versammlungen der in § 5 der Satzung benannten Organe des Vereins werden auf Basis der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regularien durchgeführt.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Hauptversammlungen werden öffentlich durchgeführt. Die Öffentlichkeit ist allerdings auszuschließen, wenn dies beantragt und ein entsprechender Beschluss gefällt wurde.
2. Alle anderen Versammlungen werden nicht-öffentlich durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt anhand der Vorgaben der Satzung.
2. Die Einberufung von Sitzungen des Gesamtausschusses sowie des Vorstands erfolgen spätestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Termin.
3. In dringlichen Fällen können Sitzungen des Gesamtausschusses sowie des Vorstandes auch in einer kürzeren Zeit einberufen werden.
4. Zum Ende eines jeden Jahres legt der Vorstand einen Sitzungsplan für das folgende Jahr fest. Hiermit gelten die Sitzungen als einberufen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und des Vorstandes ist durch die Satzung geregelt. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt ein stellvertretender Vorsitzender diese Aufgabe,



2. Sind die oben genannten Personen verhindert, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dies gilt auch für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter hat die Befugnisse, Maßnahmen zur Aufrechthaltung der Ordnung anzuordnen, um eine Durchführung der Versammlung sicherzustellen. Er kann
 - a. Das Wort entziehen,
 - b. einzelne Mitglieder kurzzeitig von der Versammlung ausschließen,
 - c. einzelne Mitglieder dauerhaft von der Versammlung ausschließen,
 - d. Versammlungen unterbrechen,
 - e. Tagesordnungspunkte auf einen späteren Zeitpunkt vertagen
 - f. die Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er prüft die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Diese Aufgaben kann er delegieren.
5. Der Versammlungsleiter verkündet die Tagesordnung. Über Einsprüche oder Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung in einer Abstimmung ohne vorherige Diskussion.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste aufgestellt werden, in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter, in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Versammlungsteilnehmer müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können auch außerhalb der Rednerliste zu Wort kommen, ihrer Wortmeldung ist durch den Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Es darf auf das Wort zur Geschäftsordnung hin maximal ein Gegenredner gehört werden, dieser wird durch den Versammlungsleiter benannt.



3. Der Versammlungsleiter kann das Wort zur Geschäftsordnung, so es erforderlich ist, jederzeit ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Anträge an die Hauptversammlung sind anhand der Vorgaben der Satzung zu stellen.
2. Anträge an die anderen Organe können durch die stimmberechtigten Mitglieder derselben eingebracht werden; außerdem durch beratende Mitglieder.
3. Anträge müssen dem Vorsitzenden oder einer seiner Vertreter spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen; in schriftlicher Form und mit Begründung.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge werden behandelt, wenn eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diesem zustimmt.
2. Dringlichkeitsanträge, die die Satzung betreffen, werden nicht behandelt.
3. Über Dringlichkeitsanträge ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen.
4. Der Versammlungsleiter erteilt dem Antragssteller das Wort, damit dieser seinen Antrag begründen kann. Im Anschluss fragt er, ob Versammlungsteilnehmer eine Gegenrede halten wollen. Der Versammlungsleiter benennt daraufhin gegebenenfalls einen Gegenredner. Dann wird über den Antrag abgestimmt.
5. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderungen der Satzung zum Inhalt haben

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Der Versammlungsleiter erteilt dem Antragssteller das Wort, damit dieser seinen Antrag begründen kann. Im Anschluss fragt er, ob Versammlungsteilnehmer eine Gegenrede halten wollen. Der Versammlungsleiter benennt daraufhin gegebenenfalls einen Gegenredner.
4. Vor der Abstimmung auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit werden die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Personen verlesen. Danach wird über den Antrag abgestimmt.



5. Wird der Antrag angenommen, kann der Versammlungsleiter lediglich noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort erteilen.
6. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

1. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist der Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge vorab deutlich bekanntzugeben.
2. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehend ist, entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.
3. Anträge werden vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter verlesen.
4. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder durch vorab abgegebene Stimmkarten. Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder eine namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies zudem auf Antrag tun, wenn dieser von mindestens fünf (oder der Hälfte der) stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer unterstützt wird.
5. Namentliche Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmungen und ihre Entscheidungen werden protokolliert.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Die Satzung regelt, welche Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen entscheiden. Für Abstimmungen im Gesamtausschuss gelten hierbei die Regularien für Abstimmungen im Vorstand.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen werden durch einen Wahlleiter durchgeführt, der durch den Versammlungsleiter ernannt wird. Der Wahlleiter darf selbst kein Amt innehaben oder für eines kandidieren.
 - a. Der Wahlleiter übernimmt während der Durchführung die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
 - b. Der Wahlleiter fordert die Versammlung auf, Vorschläge für Kandidaten zu nennen.
 - c. Der Wahlleiter prüft vor dem Wahlgang, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung für die Ausführung eines Amtes vorgibt.
 - d. Er befragt vorgeschlagene Personen, ob sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen würden. Stimmen diese zu, werden sie als Kandidat zugelassen.
 - e. Der Wahlleiter kann nicht-anwesende Personen als Kandidat zulassen, wenn diese vorab eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen.



- f. Der Wahlleiter hat die Aufgabe, die abgegeben Stimmen zu zählen oder zu kontrollieren.
 - g. Der Wahlleiter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bis zu zwei Helfer benennen.
3. Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder durch vorab abgegebene Stimmkarten. Der Wahlleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies zudem auf Antrag tun, wenn dieser von mindestens fünf (oder der Hälfte der) stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer unterstützt wird.
 4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen, so ist eine Stichwahl unter diesen durchzuführen.
 5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und ins Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Protokolle

1. Über die wesentlichen Ergebnisse von Sitzungen sind Protokolle zu führen.
2. Protokolle der Hauptversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen, alle anderen Protokolle vom Schriftführer.
3. Protokoll von Sitzungen des Gesamtausschusses und des Vorstandes stehen bei der darauffolgenden Sitzung desselben Organs zur Genehmigung an.
4. Protokolle von Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen werden den Vorstandsmitgliedern zugestellt, Protokolle der Gesamtausschusssitzungen zudem den Mitgliedern dieses Organs.
5. Protokollempfänger haben diese vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Gesamtausschusses unmittelbar in Kraft.